

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Zeugnis über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsberuf  
Geprüfter Medienfachwirt und Geprüfte Medienfachwirtin-Bachelor Professional in  
Media**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (EN)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Bewerten, Organisieren, Steuern und Optimieren vernetzter Prozesse zur Herstellung von Print-, Digital- und intermedialen Medienprodukten; Mitwirken bei der Entwicklung innovativer Print- und Digitalmedienprodukte; Vorbereiten von Investitionsentscheidungen; Planen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes;
- Beurteilen, Planen und Optimieren von Gestaltungs- und Produktionsprozessen der Print- und Digitalmedienproduktion unter Berücksichtigung intermedialer Gesichtspunkte; Auswählen und Einsetzen von Produktionsmitteln; Beurteilen von Produktionsergebnissen; Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen;
- Entwickeln und Realisieren von Vertriebsstrategien; Beraten von Kunden; Einleiten von Maßnahmen zur Sicherstellung definierter Qualitätsziele; Vor- und Nachbereiten sowie Begleiten von Audits; Beachten rechtlicher Vorschriften;
- Planen, Erfassen und Beurteilen von Maßnahmen zum bewussten Umgang mit Ressourcen; Anwenden von Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft; Überwachung und Einhaltung von Budgets und Projektkosten; Erstellen und Auswerten der Betriebsabrechnung;
- Ermitteln des Personalbedarfs, Sicherstellen des Personaleinsatzes und einer systematischen Personalentwicklung; Einschätzen der Entwicklungspotenziale von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen; Festlegen und Umsetzen von Qualifizierungsmaßnahmen; Verantworten der betrieblichen Ausbildung.

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Geprüfte Medienfachwirte/Geprüfte Medienfachwirtinnen arbeiten insbesondere in Druck- und Medienbetrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens und nehmen dort Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben unter Nutzung betriebs- und personalwirtschaftlicher Steuerungsinstrumente wahr. Sie beteiligen sich an der Gestaltung des technisch-organisatorischen Unternehmenswandels.

## (\*)Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

© Europäische Gemeinschaften 2002

5. Amtliche Grundlage des Zeugnisses	
<b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b> Industrie- und Handelskammer Handwerkskammer	<b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b> Industrie- und Handelskammer Handwerkskammer
<b>Niveau des Abschlusses (national oder international)</b>  ISCED 2011 Stufe 65  Dieser Abschluss ist dem Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen (DQR, EQR) Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BANZ AT 20.11.2013 B2).	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln (**)</b> 100 - 92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend  Zum Erwerb dieses Fortbildungsabschlusses wurden alle Prüfungsleistungen bestanden.
<b>Zugang zur nächsten Qualifikationsebene</b> Der Fortbildungsabschluss eröffnet den Zugang zur nächsten Qualifikationsebene, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geprüfter Technischer Betriebswirt/Geprüfte Technische Betriebswirtin</li> <li>• Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin</li> <li>• Geprüfter Berufspädagoge/Geprüfte Berufspädagogin</li> </ul> sowie den Zugang zu weiterführenden hochschulischen Bildungsangeboten.	<b>Internationale Abkommen</b>
<b>Rechtsgrundlage</b> Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Medienfachwirt und Geprüfte Medienfachwirtin-Bachelor Professional in Media vom 17.12.2020, (BGBl. Teil I S. 2965)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES
Der Fortbildungsabschluss wird durch das Bestehen einer Prüfung vor der unter 5. genannten Stellen erworben. Zu dieser Prüfung wird nur zugelassen, wer folgendes nachweist: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine erfolgreich abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Druck- und Medienwirtschaft zugeordnet ist oder</li> <li>2. eine erfolgreich abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder</li> <li>3. eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis oder</li> <li>4. eine dementsprechende berufliche Handlungsfähigkeit sowie</li> <li>5. den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen.</li> </ol>
<b>Zusätzliche Informationen</b>  Der Erwerb der in der Fortbildungsprüfung nachzuweisenden Qualifikationen (berufliche Handlungsfähigkeit) erfolgt in der Regel durch langjährige Berufspraxis und im Rahmen von Bildungsmaßnahmen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Bildungsmaßnahmen angeboten, deren Dauer und Inhalte sich an den differenzierten Fach- und Führungsaufgaben orientieren.  Mit Bestehen dieser Prüfung wurde die Ausbildereignung im Sinne des § 30 Absatz 5 Berufsbildungsgesetz erworben. Bei der unter 5. genannten zuständigen Stelle sind Zeugnisübersetzungen zu erhalten.

(\*\*)Hinweis

„Vereinfachter Notenschlüssel. Der amtliche Notenschlüssel ist im Anhang der unter „Rechtsgrundlage“ angegebenen Verordnung enthalten.“